

Dr. Wolfgang Peschorn
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMI-LR2220/0618-II/2019

Wien, am 11. Oktober 2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Amesberger und weitere Abgeordnete haben am 13. August 2019 unter der Nr. **4096/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „die Serie von Brandanschlägen in der Landeshauptstadt Graz“ gerichtet, die ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworte:

Zu den Fragen 1 bis 6:

- *Handelt es sich beim Aufenthaltstitel des mutmaßlichen Täters um einen Asylstatus?*
- *Wenn nein, um welchen Aufenthaltstitel handelt es sich?*
- *Wenn ja, wurde ihm dieser mittlerweile auf Grund seiner Taten aberkannt?*
- *Wenn ja, befindet sich der mutmaßliche Täter gegenwärtig in Untersuchungs- oder Schubhaft?*
- *Sollte ihm der Asylstatus bereits aberkannt worden sein, er sich dennoch in Untersuchungshaft befinden, warum wurde noch keine Schubhaft angeordnet?*
- *Wenn ja, warum wurde ihm dieser auf Grund seiner Taten nicht unmittelbar aberkannt?*

Eingangs ist festzuhalten, dass eine Untersuchungshaft von den Justizbehörden und eine Schubhaft vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl verfügt wird. Eine Schubhaft ist nur unter besonderen Voraussetzungen zulässig. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, ob eine Abschiebung in absehbarer Zeit zulässig und möglich sein wird.

Im Übrigen ist aus Gründen des Datenschutzes sowie zur Wahrung der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit von einer Beantwortung dieser Fragen Abstand zu nehmen.

Zu den Fragen 7 bis 9:

- *Wurde der mutmaßliche Täter bereits vor den Brandanschlägen vom BVT, LVT oder anderen polizeilichen Einheiten überwacht?*
- *Wenn ja, auf Grund welcher Gefährdungslage wurde die Überwachung angeordnet?*
- *Wenn nein, wieso wurde keine Überwachung angeordnet, obwohl der mutmaßliche Täter bereits Mitarbeiter der Bezirkshauptmannschaft bedroht hat?*

Nein. Die Bedrohung einer Mitarbeiterin der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung erfolgte am 18. Juni 2019, also einen Tag vor den Brandanschlägen. Die Polizei war davor noch nicht in Kenntnis gesetzt worden.

Zu den Fragen 10 bis 12:

- *Ist der mutmaßliche Täter bereits im Vorfeld mit Naheverhältnissen zu extremistischen oder staatsfeindlichen Organisationen oder Personengruppen auffällig geworden?*
- *Wenn ja, um welche Organisationen oder Gruppen handelt es sich genau?*
- *Wenn nein, kann ausgeschlossen werden, dass keinerlei Naheverhältnis zu solchen Gruppierungen besteht?*

Auf Grund der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit muss von der Beantwortung dieser Fragen Abstand genommen werden, da aus jedweder Beantwortung – und sei es auch eine verneinende – Rückschlüsse gezogen werden können und ebenso durch das Bekanntwerden, dass in einem bestimmten Bereich Ermittlungen geführt werden oder nicht, aktuelle oder zukünftige Ermittlungen konterkariert werden könnten.

Personen, die potentiell von diesen Ermittlungen betroffen sind, würden durch Bekanntwerden der Information, ob die Staatsschutzbehörden Kenntnis von bestimmten Sachverhalten haben oder nicht, einen Informationsvorsprung erlangen, der die Erfüllung der den Staatsschutzbehörden obliegenden Aufgaben erschweren würde.

Zu den Fragen 13 bis 15:

- *Gab es bereits ein Gutachten zum Geisteszustand des mutmaßlichen Täters?*
- *Wenn ja, was war das Ergebnis eines solchen Gutachtens?*
- *Wenn nein, warum wurde ein solches Gutachten bisher nicht angeordnet?*

Die angefragten Sachverhalte beziehen sich auf Anordnungen und Inhalte eines strafprozessualen Ermittlungsverfahrens der Justizbehörden und sind nach den Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes idF BGBl. I Nr. 164/2017 nicht Gegenstand meines Vollzugsbereiches.

Zu den Fragen 16 bis 18:

- *Ist eine Sicherheitsüberprüfung der Bezirkshauptmannschaften und anderer öffentlich zugänglicher Institutionen durch die zuständigen Stellen angedacht?*
- *Wenn ja, wie wird sich eine solche Überprüfung genau gestalten?*
- *Wenn nein, warum sieht das BMI keinen Anlass, die Sicherheitslage in öffentlich zugänglichen Institutionen zu evaluieren?*

Eine verpflichtende Überprüfung ist nicht vorgesehen. Die Bezirkshauptmannschaften sind organisatorisch Landesbehörden. Mit der für die Sicherheit der Bezirkshauptmannschaften in der Steiermark zuständigen Abteilung im Amt der Steiermärkischen Landesregierung besteht jedoch eine regelmäßige und gute Zusammenarbeit. Zusätzlich zu den Bezirkshauptmannschaften sind weitere relevante Einrichtungen und Organisationen im Rahmen des Länderprogrammes zum Schutz kritischer Infrastruktur erfasst, sodass etwa Beratungsgespräche durch zuständige Organisationseinheiten der Bundespolizei, insbesondere durch das Landesamt Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung, laufend durchgeführt werden. Weiters wurde ausgewählte Fälle von Aggressionen behandelt und nicht zuletzt Arbeitsplätze und Kanzleien durch Beamte der Kriminalprävention besichtigt und Maßnahmen- sowie Objektschutzempfehlungen abgegeben.

Darüber hinaus erfolgen durch die Landespolizeidirektion Steiermark, insbesondere durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landeskriminalamts, der Einsatzabteilung und des psychologischen Fachbereiches, präventionsorientierte Schulungen bei diversen Organisationseinheiten der Steiermärkischen Landesregierung, einschließlich Bezirkshauptmannschaften. Diese von der Landesverwaltungsakademie initiierte Seminarreihe zum Thema „Sicherheit in öffentlichen Gebäuden“ wird seit 2012 durchgeführt und behandelt Themen wie „Psycho-Emotionalität von Opfern und Tätern“, „Amok“, „Bombendrohung“, „Briefbombe“ oder „Drohung“.

Zu den Fragen 19 bis 21:

- *Ist es angedacht, die Alarm- und Informationskette unter den öffentlichen Einrichtungen im Anschlagfall zu intensivieren, um andere öffentlich zugängliche Institutionen frühestmöglich vor dem Risiko eines Anschlages zu warnen?*
- *Wenn ja, wie gestalten sich die Planungen dahingehend?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Alarm- und Informationsketten sind für den Anschlagfall vorbereitet und werden intensiv gepflegt. Erfahrungen aus Übungen und Einsätzen fließen dabei laufend ein.

Im Erlass des Bundesministeriums für Inneres betreffend „Maßnahmen wegen konkreter Terrordrohung bzw. Maßnahmen nach vermutlichem Terroranschlag“ ist in der Erstphase

durch die tatortzuständige Landespolizeidirektion unter anderem die rasche Information der Partner im Rahmen des Staatlichen Krisen- und Katastrophenmanagements (SKKM) hinsichtlich der Bewältigung von Großschadenslagen vorgesehen. Dabei kann auch das Einsatz- und Koordinationscenter im Bundesministerium für Inneres eingebunden werden.

Im Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung ist überdies ein Frühwarnsystem hinsichtlich möglicher Bedrohungen für alle kritischen Infrastrukturen eingerichtet.

Dr. Wolfgang Peschorn

